

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.
Der Samstagnummer wird das „**Mitrierte Sonntagsblatt**“ sowie die „**Landwirtschaftlichen Mitteilungen**“, der Dienstagnummer die „**Wöchentliche Unterhaltungsbeilage**“ gratis beigegeben.

Abonnementpreis
vierteljährlich 2 Mk. 20 Pf.
für Homburg 30 Pf. Bringerlohn pro Quartal — mit der Post bezogen frei ins Haus geliefert 3 Mk. 17 Pf.
Wochenabonnement 20 Pf.

Kreiszeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Insertionsgebühren
15 Pf. für die vierstellige Zeile oder deren Raum, für lokale Anzeigen 10 Pf. für vier Zeilen nur 10 Pf. Im Kleinanfertiger die Zeile 20 Pf.

Anzeigen
werden am Erscheinungstag möglichst frühzeitig erbeten.

Redaktion und Expedition
Postfach 75.

Telephon 441.

Zur Feier des diesjährigen Allerhöchsten Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

werden in nachstehender Reihenfolge besondere Festlichkeiten stattfinden:

Montag, den 26. Januar 1914.

Abends 6 1/2 Uhr: Festkonzert im Kurhaufe.
Abends 8 Uhr: Zapfenstreich. Schluß desselben auf dem Platze vor dem Kurhaufe (Louisenstraße).

Dienstag, den 27. Januar 1914.

frühmorgens 8 Uhr: Choralblasen vom weißen Turm des Kgl. Schlosses.
Vormittags 8 1/2 Uhr: Militär- und Civil-Gottesdienst mit Hochamt in der katholischen Kirche.
Vormittags 8 1/2 Uhr: Feier in der evangelischen Schule im Stadtteil Kirdorf.
Vormittags 9 1/2 Uhr: Feier in der katholischen Schule im Stadtteil Kirdorf.
Vormittags 9 Uhr: Militär- und Civilgemeinde-Gottesdienst in der Erlöserkirche.
Vormittags 9 Uhr: Feier in der städtischen höheren Mädchenschule (Kaiserin Augusta-Viktoria-Gymnasium).
Vormittags 10 1/2 Uhr: Feier in den städtischen allgemeinen Bürgerschulen I und II.
Vormittags 10 1/2 Uhr: Feier in dem Kaiserin Friedrich Gymnasium.
Mittags 12 Uhr: Parade der hiesigen Garnison im Kurgarten unter Teilnahme der Kriegervereine. (Zutritt für das Publikum von der Kaiserin Friedrich Promenade aus).
Nachmittags 3 1/2 Uhr: Festeffen im Kurhaufe.

Abends 7 Uhr: Festvorstellung im Kurhaustheater. Zur Aufführung kommt: „1812“, Vaterländisches Schauspiel in 4 Akten von Otto von der Pfordten.

Für das Festeffen im Kurhaus werden in Homburg Anmeldungen (5 Mark das Gedeck einschließlich Wurst, aber ausschließlich Wein) durch Umfragen entgegengenommen. Für solche, welchen die bezüglichen Einzeichnungslisten aus Versehen nicht vorgelegt werden sollte, liegt eine Liste bei der Kurverwaltung im Kurhaufe auf.

Besondere Wünsche hinsichtlich der Sigiordnung beim Festeffen bitten wir Samstag, den 24. ds. Mts., von 10 bis 1 Uhr auf dem hiesigen Kurbureau persönlich anzumelden.

Die Anmeldung der Festteilnehmer aus dem Kreise nimmt die Kur- und Badeverwaltung direkt entgegen.

Bad Homburg, den 9. Januar 1914

Das Festkomité.

Die Thronrede

redet die ernste nüchterne Sprache der Arbeit im Dienste und zum Wohl des Vaterlandes. Das kennzeichnet sich auch darin, daß der einleitende Rückblick auf die Vergangenheit nicht der Bedeutung des Erinnerungs- und Jubiläumjahres 1913 gedenkt, sondern sogleich die finanzielle und die wirtschaftliche Lage des Staatshaushaltes, das Fundament aller Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit, auf seine Sicherheit und Tragfähigkeit untersucht. Mit dem Ergebnis der Prüfung darf jedermann zufrieden sein, ist doch der Haushalt derart gekürzt, daß auch ernste Rückschläge in den Einnahmen der staatlichen Betriebsverwaltungen die solide Grundlage der Staatsfinanzen nicht zu erschüttern vermögen. Die fortschreitende Gesundung der Staatsfinanzen hat ermöglicht, daß der Industrie- und Arbeitsmarkt durch reichliche Staatsaufträge gestärkt werden kann. Wird dies allen Erwerbsständen, nicht zuletzt auch den lohnarbeitenden Massen, angesichts des gegenwärtigen Tiefstandes der Wirtschaftslage ganz besonders erfreulich zu hören sein, so muß gleichzeitig das gesamte preussische Volk der Staatsregierung Dank wissen und Anerkennung sollen für die von ihr beobachtete wirtschaftspolitische, die nimmere, gerade rechtzeitig, mit ihren segensreichen Wirkungen in den Dienst der vornehmsten staatlichen Aufgabe gestellt werden kann, der Aufgabe nämlich, wirtschaftliche Schäden der Volksgemeinschaft fern zu halten oder sie möglichst abzufchwächen und zu mildern. Diese wertvolle Hilfe, die der preussische Staat dem vaterländischen Wirtschaftsleben leistet, ist doppelt bedeutsam in einer Zeit, in der vom Reich her Anforderungen ganz ungewöhnlicher Art an die Steuerkraft der Nation gestellt werden. Trotz dieser ebenso weitgehenden wie wirkungsvollen Fürsorge für die Interessen der Staatsbürger aller Verufe und Stände soll die Arbeit zum Wohle des Vaterlandes keinen Augenblick aussetzen. Die Verkehrsverhältnisse, die Wohnungsverhältnisse, die Verwaltungseinrichtungen, die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden, die volkswirtschaftliche Stellung und Aufgabe des Großgrundbesitzes, die Förderung der inneren Kolonisation durch Maßnahmen verschiedenster Art, die weitere Förderung der Jugendpflege sollen den Gegenstand der Beratungen des Landtags bilden, auf jedem einzelnen Gebiete mit dem Ziele, wo die Verhältnisse und die vaterländischen Interessen es gebieten, den Weg freizumachen für Fortschritte und Verbesserungen. Diese Aufgaben sind so bedeutender, dringlicher Natur, daß ihre Lösung nicht durch eine Wahlrechtsvorlage, für deren Zustandekommen infolge der bekannten Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien noch immer keine Aussicht besteht, erschwert oder gar in Frage gestellt werden dürfte. Aus ähnlichen Gründen, noch mehr aber wegen der im Reich eingeführten Steuererhöhungen, die übrigens in mancher Beziehung für die Gestaltung des Wirtschaftslebens und des Berufslebens, nicht ohne Einfluß geblieben sind.

Wenn die Thronrede sich maßvoll auf das Notwendige und Erreichbare beschränkt, wird sie damit der Eigenart der preussischen Volksoberkeit gerecht, die nicht mit Parteizwischenfällen und parlamentarischen Machtkämpfen, sondern mit sachlicher, ernster Arbeit im Dienste des Vaterlandes und zum Wohle der vaterländischen Gesamtheit ihren Daseinszweck und Daseinswert darzutun sucht.

Politische Nachrichten.

Verrenhaus.

Am Verrenhaus wurden am Freitag, 9. Januar, die neuesten getrennten Mitglieder, die letzten Staatssekretäre a. D. Dr. Bernhard Dernburg, Graf Sayagott, General v. Lohndorf, Gürtel zu Sayn-Wittgenstein-Sayn und v. Kappow, vereint. Zur Tagesordnung kam außerdem nur noch die Besprechung über die gesellschaftliche Behandlung der dem Hause bereits zugegangenen Vorträge. Nachdem durch Überweisung des Privatwirtschaftsgegesetzes, des Verwaltungsgegesetzes und des Ausgrabungsgegesetzes an je eine besondere Kommission, auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt worden war, konnte sich das Haus auf Sonnabend verziehen.

Die Interpretation der Freilichtverträge.

Berlin, 10. Jan. Die Freilichtverträge haben im Abgeordnetenhaus eine Interpellation wegen Abhilfe der bei der Dienstbotenvermittlung in Aristokratien hervorgerufenen Missstände eingebracht. Zernerin stellt sie die Anfrage, was die Regierung zu tun gedenke, um angesichts der Unmöglichkeit und Schädlichkeit der staatlichen Arbeitslosenvermittlung durch Vergütung des übermäßigen Zuganges zu den Großstädten und Großstädtnähe Wohnplätze eine der Hauptursachen der periodisch großen Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Die Freilichtverträge beantragen außerdem die Regierung zu ersuchen, im Bundesrat für reichsgegesetzlichen wirksamen Schutz der Arbeitslosen einzutreten. Freilichtverträge beantragen ferner auch die Beseitigung des Bauhandels und Erhebung über den Ausfall bauerländischen Grundbesitzes. — Die fortschrittliche Volkspartei hat ihren Wahlrechtsantrag wieder eingebracht und abermals einen Eventualantrag auf allgemeine und direkte Wahl. Ein weiterer Antrag von dieser Seite fordert einen Gegenantrag, durch den bestimmt wird, daß die Ständer der Reichstagen nicht zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden dürfen. Zerner wird die Regierung aufgefordert, einen Gegenantrag vorzulegen, durch den in ganz Preußen den wirtschaftlich selbstständigen Ständen das aktive Kommunalwahlrecht verliehen werden soll.

Kronprinz und Reichsfürst.

In den Berliner politischen Kreisen wird, wie unser Berliner Vertreter meldet, der Besuch, den der drucke Kronprinz am Mittwoch dem Reichsfürst abgab, als eine Vorkundgebung des Kronprinzen aufgefaßt, der dadurch auch nach außen hin habe zum Ausdruck bringen wollen, daß die Auffassung, sein Telegramm an den Oberst von Kauter sei der Ausdruck seiner allgemeinen Mißstimmung über die Entwicklung der politischen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen, durchaus unberechtigt sei.

Prüfung der Rüstungslieferungen.

Berlin, 9. Jan. Die Kommission zur Prüfung der Rüstungslieferungen beschäftigt heute Vormittag die Anlagen der deutschen Waffen- und Munitionsfabriken in Roßau. Während des Rundganges fand ein lebhafter Gedankenaustausch unter den Mitgliedern der Kommission statt. Nachmittags wurde die Debatte über die Gewerbeschaffung und über die Vor- und Nachteile der Staatsbetriebe gegenüber der Privatindustrie fortgesetzt. — Dabei wurde die Resolution in den Kreis der Erörterungen gezogen, in der der Reichstag bei Beratung der

Judiths Ehe.

Roman von Otto Elster.

(Nachdruck verboten).

(Fortsetzung).

40]

Dann kehrte sie mit Agel in das Schloß zurück. Beide schwiegen, wie unter dem Eindruck, als läge etwas Unausgesprochenes zwischen ihnen, das aber keinem über die Lippen kommen wollte. An dem Eingang zu Judiths Zimmer verabschiedete sich Agel von seiner Frau.

„Entschuldige mich ein Stündchen“, sagte er, „ich habe mit dem Inspektor noch eine Angelegenheit zu besprechen.“

Er küßte sie auf die Stirn; dann entfernte er sich rasch. Judith trat in ihre Zimmer ein. Sie kamen ihr so leer, so öde vor. Sie ging in den Park hinaus, den das Gold der Abendsonne durchflutete. Auch hier war es so still, daß sie erschauerte. Sie horchte in den Abend hinaus, sie glaubte Kinderlachen und Kinderlachen zu hören.

Traurig ging sie in ihr Zimmer zurück.

Was war nur über sie gekommen Vor wenigen Stunden noch hatte sie sich so glücklich, so heiter gefühlt! Vor kurzem hatte sie mit dem kleinen Wubi getollt und gelacht, und jetzt traten ihr die Tränen in die Augen, wenn sie an den herzigen kleinen Wubi dachte. Sie empfand Sehnsucht nach dem Kinde, das für seine Mutter der Gipfelpunkt des Glückes war.

„Ach, sie würde niemals so glücklich sein, wie Wubi; sie hatte ja selbst ihre Freiheit, ihre Persönlichkeit dem Glück des Weibes nicht zum Opfer bringen wollen, und jetzt fand sie keinen Ausweg mehr aus dem Labyrinth, in das sie durch eigene Schuld, durch Selbstsucht und Hochmut geraten war.“

Sie sank auf das Sofa nieder und verbarg aufschlundend das Gesicht in den Händen. Tief, tief beugte sie das Haupt. Der Gedanke, das Glück des Weibes von sich gestohlen zu haben in stolzer Ueberhebung und in trotziger Betonung ihrer Persönlichkeit, der Gedanke, Verat geübt zu haben an dem heiligsten Verat des Weibes, lastete wie eine schwere, unfähbare Schuld auf ihrer Seele.

Da hörte sie die Schritte Agels auf dem Korridor. Sie sprang empor, sie schämte sich ihrer Tränen, für die sie keinen Grund hätte angeben können; sie stoh in ihr Schlafzimmer und sank dort beend vor ihrem Bett auf die Knie, ihre Stirn in die Kissen vergrabend.

Agel klopfte an die Tür.

„Bist du schon zur Ruhe gegangen, Judith?“ fragte er, und seine Stimme hatte einen eigentümlich gepreßten Klang.

„Ich wollte mich soeben niederlegen — ich habe etwas Kopweh.“

„Schon?“ sprach sie diese Worte, während sie doch hätte aufspringen mögen, um ihm in die Arme zu sinken.

„Oh, das tut mir leid. Schlafe dich nur ordentlich aus. Morgen früh fahren wir nach der Ruine. Gute Nacht, mein Liebling!“

Sie fühlte förmlich, wie seine zitternde Hand auf der Türklinke lag, wie er sie langsam und zögernd zurückzog.

Und er ging weiter, ohne die Türklinke niedergedrückt zu haben. Jetzt blieb er noch einmal stehen. Würde er umkehren? Nein, er entfernte sich — und jetzt fiel die Tür des Zimmers, die nach dem Korridor führte, ins Schloß, und dann war alles still.

Am anderen Morgen fuhren sie nach der Ruine der alten Ellernburg auf den Klippen des Meeresstrandes. Da die Entfernung zu weit war, um zu Mittag wieder dabei sein zu können, nahm man ein kaltes Frühstück wohlverwahrt in einem Eßkorb mit. Der alte Friedrich, der mitfuhr, hatte alles Notwendige an Tellern, Gläsern, Messern und Gabeln, Tischutensilien und Servietten eingepackt.

Man fuhr in einem bequemen Bread, das mit zwei kräftigen Främen medienburger Jucht bespannt war. Unterhalb Stunden fuhr man durch den Lannentwald, dann näherte man sich auf einem jähigen Feldweg, der durch eine Heide-landschaft führte, der steil abfallenden Klüfte.

Agel war heiter und munter, zärtlich und aufmerksam für Judith, sie dagegen war still und nachdenklich gestimmt, und wenn Agel sie besorgte fragte, ob ihr etwas fehle, verneinte sie

und meinte, der stille Wald, die einsame Heide machten sie so schweigsam.

Als sie aus dem Walde heraustreten, sahen sie auf der sanft ansteigenden Ebene blühendes Heidekraut. Wie ein rothblaues Meer strahlend und glühend im Sonnenglanz, lag die Heide da, aus der sich nur einzelne dunkle Gebüsche aus niedrigen Kiefern hervorhoben. Im Norden aber türmten sich gigantische Felsen auf, auf deren höchstem die zerbröckelnde Ruine der alten Ellernburg sich scharf gegen den Himmel abhob. Ein frischer Wind strich über die Heide, man spürte die Nähe des Meeres, dessen Salzgehalt die Luft erfrischte. Man hörte das Meer, dessen Brandung sich mit dumpfem Getöse an dem Rande des Felsenufers brach.

Judith atmete tief auf, ihre Augen leuchteten, ihre Brust weitete sich, in ihre Wangen war ein tiefes, frisches Rot getreten.

„Hier ist es schön!“ sprach sie leise.

„Ja“, sagte Agel, leicht lachend, „meine Vorfahren, die alten Seeräuber, hätten keinen schlechteren Gesinnung in der Wahl ihres Wohnortes. Sieh, dort, wo sich das hohe Meer nicht verflacht, liegt Ellershoog, ein kleines Fischerdorf, dessen raube Einwohner noch bis in das vorige Jahrhundert hinein Strandräuberei trieben. Jetzt sind noch einige hübsche Villen und ein Strandpavillon gebaut, man will Ellershoog zu einem Seebad machen; vorläufig wohnen aber nur einige Maler hier, die die pittoreske Klüfte angezogen hat. Es sollen auch in diesem Sommer einige Familien hier Aufenthalt genommen haben. Dort drüben ist königlicher Forst, mit der Oberförsterei Ellershoog — Oberförster von Bergholz wohnt dort.“

„Für den lebenslustigen Herrn ist das ein einfaches Nidchen“, meinte Judith lächelnd.

„Er entschädigt sich schon durch gelegentliche Reisen nach Berlin“, lachte Agel.

(Fortsetzung folgt).

Seeresvorlage die Erwartung ausgesprochen hat, daß die Beschaffungen des Kriegsmaterials tünlichst in reichseigenen technischen Instituten erfolge. Von der Kommission angehörenden Vertretern der Industrie wurde mit großer Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß die Resolution in den Kreisen der deutschen Industrie große Beunruhigung hervorgerufen haben, da sie nur so ausgelegt werden könne, daß abweichend von den bisherigen Verfahren die Privatindustrie nach und nach von den Lieferungen für Heer und Marine ausgeschlossen werden solle. Der gleiche Eindruck sei im Auslande hervorgerufen und habe den Abzug deutscher Industrieerzeugnisse dorthin schweren Schaden zugefügt. Demgegenüber wurde von den anwesenden Mitgliedern des Reichstages übereinstimmend betont, daß die Resolution in diesem Sinne nicht aufgefaßt werden könne. Wer die Verhandlungen kenne, aus denen diese Resolution hervorgegangen sei, könne nicht im Zweifel sein, daß der Verstaatlichung der gesamten Rüstungsindustrie damit keineswegs das Wort geredet werden solle, vielmehr sei nur dem Wunsch Ausdruck gegeben worden, daß der große Bedarf auf Grund der Seeresvorlage nach Möglichkeit in den eigenen Instituten des Reichs gedeckt werden solle, um die bestehenden Institute voll auszunutzen. An einer Erweiterung der Institute und eine Aenderung des Systems habe schon wegen der nötigen Beschleunigung der Lieferungen nicht gedacht werden können. Nicht beabsichtigt wäre gewesen, durch diesen Beschluß der Privatindustrie in ihren berechtigten Interessen, insbesondere in ihrem Umlauf und ihrer Ausdehnungsmöglichkeiten zu schädigen. Die Kommission trete also nicht in Widerspruch mit der Resolution, wenn sie ihre Aufgabe darin erblicke, nicht grundsätzlich eine Monopolisierung der Rüstungsindustrie vorzubereiten, sondern darin, die maßgebenden Gesichtspunkte für die Abgrenzung der Inanspruchnahme der Reichsinstitute und der Privatindustrie zu ermitteln. Einwandfrei wurde festgestellt, daß der vielgenannte „Figaro-Brief“ über die Maschinengewehre der Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken niemals aus den Händen des Direktors herausgelassen, noch auch im „Figaro“ oder einer anderen Zeitung veröffentlicht worden ist. Die Verhandlungen werden um 6¼ Uhr abends abgebrochen. Sie werden fortgesetzt, sobald die Referenten für die einzelnen Lieferungsgegenstände im Benehmen mit den zuständigen Ressorts die Ermittlungen soweit gefördert haben, daß sie der Kommission Referate erstatten können.

Die Straßburger Regierung.

Nach Meldungen, die uns aus Straßburg zugehen, betrachtet man es in dortigen politischen Kreisen nun doch nicht für ausgeschlossen, daß der Prozeß gegen den Oberst von Reuter eine einschneidende Nachwirkung auf die Besetzung der höheren Stellen in der elsass-lothringischen Regierung ausüben wird. Was über die dabei in Betracht kommenden Personenfragen im Einzelnen verlautet, muß vorläufig allerdings als Kombination bezeichnet werden.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Januar 1914.

Die Fällung der inneren Baumreihen in der Brunnen-Allee,

welche bekanntlich auf Wunsch der Stadtverordnetenversammlung auf ein Jahr vertagt werden sollte, wurde damals in allen Kreisen der Stadt lebhaft erörtert. Heute gehen uns — mit der Bitte um Veröffentlichung — zwei Gutachten der Firma Gebrüder Siesmayer und des Direktors der Palmengarten-Gesellschaft in Frankfurt a. M., Landesökonomierat und Königl. Gartenbauinspektor Siebert zu, welche der Magistrat unterm 29. November v. J. um gutachtliche Äußerung gebeten hatte. Wir haben dem Wunsche um Abdruck gerne entsprochen, da dieselben für die Öffentlichkeit von großem Interesse sein dürften.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1913.

Höflichkeit. Magistrat, Bad Homburg v. d. Höhe.

Auf das gefällige Schreiben vom 29. November d. J. erwidere ich hiermit ergebenst das Folgende:

Die Bedenken der Herren Stadtverordneten wegen Fällung der zwei inneren Baumreihen der Brunnenallee sind nicht gerechtfertigt. Wegen den Wunsch, die inneren Baumreihen noch ein Jahr stehen zu lassen, sind ja keine großen Einwände zu machen. Ich kann aber in diesem Aufschub keinen Vorteil erblicken, denn fallen müssen diese beiden Reihen, und je eher, desto besser.

Vorher ich auf die Gründe, welche mich zum Vorschlage der Fällung dieser Bäume bewegen haben, eingehe, sei mir gestattet, auf die historische Entwicklung dieser Promenade hinzuweisen.

Anfangs standen hier 4 Reihen Pyramiden, Spitz- oder lombardische Pappeln — der charakteristische Baum der napoleonischen Zeit und späterer Zeiten. — Diese Baumart war infolge des schlanken Wuchses ein sehr ungenügender Schatten spender, weshalb man auf die Idee kam, nach außen hin im gleichen Abstand eine Reihe weißblühender Krokastanien zu pflanzen. Es sind dies die beiden jetzt noch außen stehenden bis 22 Meter hoch gewordenen Baumreihen, welche nach meinem Vorschlage künftig allein stehen bleiben sollen.

Früher, als diese Kastanien noch jung waren und wegen der sie stark beeinflussenden Pyramidenpappeln (sind starke Bodenaussauger) nicht gedeihen wollten, entschloß man sich, die 4 inneren Reihen Pappeln durch 4 Reihen Sommerlinden zu ersetzen. War schon die Wahl der Sommerlinden eine wenig glückliche, so verschlimmerte sich diese durch das Verbringen dieser Bäume in dieselben Pflanzgruben, wo vorher die Pappeln gestanden; auch verfaßte man, genügend nahrhaften Boden beizufügen. Das Resultat war ein sehr negatives. Nach mehr als 20-jähriger Pflanzung machten diese Linden wenig Fortschritte, während die Kastanien stark an Umfang zunahmten. Ich machte auf diesen Umstand seinerzeit aufmerksam und empfahl, statt der 4 Reihen Sommerlinden nur 2 Reihen weißblühende Krokastanien, die jeglichen beiden inneren Reihen, zu pflanzen. Es wurde dadurch vermieden, daß die jungen Bäume nicht in dieselben Pflanzgruben kamen, und daß man eine Pflanzenart wählte, die sich mit der bereits vorhandenen verträgt, auch wurde ausreichend für guten Mutterboden in den Pflanzgruben gesorgt. Das Resultat nach etwa 18 Jahren kennen Sie. Schon damals wurde die Möglichkeit erwogen, ob man nicht ganz von einer Neupflanzung absehen sollte. Doch damals waren die Außenreihen wesentlich kleiner — man konnte sich zu einer solchen einschneidenden Maßnahme nicht entschließen und die Schaffung

der schon damals möglich großen Avenuen unterließ, um einer späteren, einsichtsvolleren Zeit überlassen zu werden.

Jetzt ist der Zeitpunkt wieder gekommen, wo die städt. Rörperschaften über das Für und Wider einer großzügigen Avenuen zu entscheiden haben. Ich will im Interesse des herrlichen Kurplatzes, der schönen Anlagen hoffen, daß sie diesmal meinem Vorschlage folgen und für die Befestigung der zwei inneren Baumreihen in der Brunnenpromenade eintreten. Homburgs Bürger und die Kurgäste werden für die Schaffung dieser jetzt möglichen Avenuen, wie es wenige an Schönheit und Vornehmheit gibt, dankbar sein. Die Gründe zur Befestigung der inneren Baumreihen sind mannigfacher Art.

Zunächst stehen die mittleren Reihen zu dicht an den äußeren starken Bäumen. Letztere leiden schon durch das Zueinanderwachsen der Kronen. Die jüngeren Bäume schädigen also bereits die älteren. Durch die gegenseitige Reibung, bei Wind entstehen kahle und durch das zu dichte Stehen dürre Äste. Außerdem entziehen die jüngeren Pflanzen den älteren wesentlich die Nahrung. Alle diese Uebelstände vergrößern sich aber von Jahr zu Jahr; sie allein sind schon Ursache genug, die mittleren Reihen zu beseitigen. Entfernt man also die jüngeren Bäume, so begünstigt man das Wachstum der älteren, und diese werden sehr bald etwa entfallende Lücken ausfüllen.

Die Mittelachse der Allee wird natürlich für längere und hoffentlich recht lange Jahre frei bleiben. Die großen Bäume haben bereits jetzt eine Ausladung von je 6 bis 7 Meter nach Innen. Also Schattenfläche genug, um bei sonnigem Wetter Schutz zu geben. Dieses Freiwerden der Mitte ist auch gesundheitlich von größtem Wert, denn bis jetzt war das Blätterdach besonders bei Berücksichtigung unserer so sonnenarmen Tage viel zu dicht. Ueberdies wäre es unecht, nur die Sonne bei dieser so wichtigen Maßnahme berücksichtigen zu wollen. Der Promenadenweg wurde nie trocken. Man mußte eine Moosfahnen legen und einen über den anderen Baum der Innenreihen entfernen, um nur einigermaßen Licht und Luft und dadurch einen trockenen Weg zu schaffen. Ausnahmen hingegen möchte ich die wenigen Bäume gegenüber dem Brunnenfaal.

Außer obigen Gründen dürfen aber die der Ästhetik nicht vergessen werden, sie sind nicht minder wichtig. Durch den Wegfall der Innenreihen entsteht, wie schon eingangs gesagt, eine Avenuen von seltener Schönheit und Pracht. Sie wird zweifelsohne eine Zierde Homburgs werden. Durch die ansehnliche Breite von 21 Meter wird ein großzügiges Bild geschaffen. Das Landgrafenstandmal und der Sänftentempel werden sich wesentlich besser präsentieren, aber — und das möchte ich hier gleich einschalten — die provisorische Ueberdachung der Elisabethenquelle wird sich unangenehm bemerkbar machen. Hier muß meines Erachtens bald eine bessere Lösung erstrebt werden; möglich, daß man bei dieser Gelegenheit zu einer ganz anderen Ausgestaltung, vielleicht ähnlich wie in Rausheim kommt, wo die Quellen nicht unter, sondern ebenerdig in einem geschlossenen Raum ausgehakt werden.

Die Bedenken, die beiden äußeren Reihen stünden dann zu weit auseinander, als daß allein durch diese eine schöne, schattige Allee gebildet werden würde, kann ich nicht teilen. Eine Allee mit nach innen sich wölbenden Blätterdach entsteht allerdings nicht, und das ist, wie wir schon vorher gesehen haben, aus sanitären Gründen gerade gut so. Muß denn jede Allee ein nach innen gewölbtes Blätterdach haben, darf das nie anders sein? In der Weilage 2 haben wir Alleen, wo dies nicht der Fall ist.

Auch in Rausheim ist dies nicht der Fall. Dasselbst wurde vor einigen Jahren auf meine Anregung hin die mittlere dritte Baumreihe in der Brunnenpromenade entfernt. Die Bäume stehen allerdings etwas enger, dafür ist aber die Allee um 100 Meter kürzer. Zuerst natürlich ob dieser, durch Geheimrat Wübbbrand gutgeheißenen und zur Ausführung gebrachten Idee große Aufregung, dann freudiges Erstaunen. Jetzt berühren sich schon die Kronen in der Innenseite.

In Eins wurde im vorigen Winter bei viel kleinen Bäumen in zwei großen Alleen je die mittlere Reihe entfernt. Ganz dieselbe Wirkung wie in Rausheim, und Homburgs Bürger und Fremde werden es nicht anders machen. In der Weilage 2 sehen Sie die Bäume der Brunnenallee in Homburg verhältnismäßig aufgezeichnet wie sie zur Zeit in ihren Abmachungen sich ergeben. Es zeigt sich hier deutlich ein Mißverhältnis der inneren zu den äußeren Reihen resp. wie unnötig die inneren Reihen sind. In der Weilage 1 e ist die Allee ohne die mittleren Reihen dargestellt. Die Bäume sind gegenwärtig 20 und mehr Meter hoch und haben nach innen eine Ausladung von 6 bis 7 Meter.

Auch der Ansicht, daß die äußeren älteren Bäume zum Teil unschön und schlecht gewachsen sind, so daß bei Fortfall der inneren Reihen auch aus diesem Grunde die Allee unansehnlich werden würde, kann ich nicht zustimmen. Die wenigen Bäume, die nicht ganz vollkommen sind, lassen sich leicht durch die aus den mittleren Reihen zu entfernenden jüngeren ersetzen. Es müssen, wie schon in einer früheren Eingabe bemerkt, aber einige auf dem Golfplatz stehende Bäume entfernt werden, weil sie diese älteren Alleeabäume beeinträchtigen. Sobald, wie auch schon vorher bemerkt, diese beiden älteren Baumreihen erst einmal von zwei Seiten das nötige Quantum Luft und Licht haben und nicht mehr von den kleinen Nachbarn durch Einwachsen und Nahrungsentnahme geschädigt werden, dann sind auch bald diese zur Zeit sich bemerkbar machende kleine Fehler überwunden.

Wollte man die Fällung auf ein Jahr verschieben, so entsteht allerdings ein Nachteil, denn je früher, je besser, einmal muß es doch sein, wenn auch der Nachteil kein absolut mehrbarer ist.

Aus meinen Ausführungen dürfte zur Genüge die Rottendigkeit und Nützlichkeit der Fällung der inneren beiden Kastanienreihen der Brunnenpromenade hervorgehen. Es könnte aber gefragt werden: Warum hat man denn damals nach Befestigung der 4 Reihen Linden überhaupt neue Bäume gepflanzt? Nun damals waren die Außenreihen wesentlich kleiner und damals wurde ebenso wie jetzt befürchtet, die Kurgäste und Einheimische müßten künftig nur in der Sonne promenieren. Es war eine Konzeption gegenüber den Beschläffen der städt. Rörperschaften. Ich hoffe zuversichtlich, daß sie diesmal dieser Konzeption entraten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung, ergebenst
gez. Philipp Siesmayer.

Palmengarten-Gesellschaft.

Frankfurt a. M., 16. Dezember 1913.

Erw. Hochwohlgeboren

gestatte ich mir, auf das gefällige Schreiben vom 29. November v. J. ergebenst zu erwidern, daß ich nach wie vor

auf dem Standpunkte stehe, daß die zwei inneren Baumreihen in der von dem Elisabethenbrunnen zum Kaiserbrunnen führenden fogen. Brunnenallee ganz zu entfernen sind.

Daß im vorigen Winter von diesen inneren Baumreihen ein Baum um den anderen entfernt worden ist, und die übrigen aufgeschnitten wurden, habe ich mit besonderer Freude begrüßt. Die Firma Gebr. Siesmayer hat sich bei ihren diesbezüglichen Vorschlägen von ganz richtigen Grundsätzen leiten lassen und Sie werden sich erinnern, daß ich gesprächsweise auch Ihnen gegenüber die gleiche Auffassung hatte. Die Hinwegnahme der Pflanze der Bäume hat nun aber sichtlich ergeben, wie notwendig auch das Entfernen der noch stehengebliebenen Bäume dieser beiden inneren Reihen ist. Gleichviel von welchem Standpunkte man immer die Brunnenallee in ihrer Längsachse betrachtet, die inneren Baumreihen verringern den gewaltigen Eindruck, den die Allee durch die beiden äußeren Baumreihen allein machen würde, das ist der eine Grund.

Aber wenn die beiden inneren Baumreihen noch länger bestehen bleiben, schädigen sie nicht nur so lange das zu beiden Seiten vorhandene großartige Landschaftsbild, sie hemmen auch die gesunde Fortentwicklung auf der inneren Seite der äußeren Baumreihen. Und würde man in späten Jahren doch zum Entfernen der inneren Bäume beiraten, dann erlebte man eine derartige Ungleichheit der Kronenentwicklung der äußeren Reihen, die überhaupt nicht mehr gut zu machen wäre. Ein oder zwei Jahre können hier allerdings keinen sehr nachteiligen Einfluß ausüben, aber so viel ist nach meiner festen Ueberzeugung sicher, daß, je früher die inneren Baumreihen fortkommen, desto günstiger die beiden äußeren Reihen in ihrer Entwicklung beeinflusst werden.

Diese engen Baumreihen passen auch so gar nicht zu dem großen landschaftlichen Zuge, den sonst die Homburger Kuranlagen haben. Ich kenne diese Anlagen seit 35 Jahren, kenne auch die Absichten der ehemaligen Schöpfer, wie auch der späteren Pfleger dieser Anlagen und darf mir daher schon ein offenes Urteil erlauben.

Damit Sie sehen, daß ich auch für die Erhaltung von Bäumen bin, wo es angeht, schlage ich vor, vier Bäume der inneren Reihe, die vor der Verkaufshalle sich befinden, stehen zu lassen, sie decken nicht nur die unschöne Halle ab, sondern bilden auch für die Menschen und Läden entsprechenden Schutz und Schatten.

Trotzdem sollten noch einige andere größere Bäume fallen, die die eine ältere Baumreihe furchtbar schädigen. Das läßt sich heute bereits deutlich nachweisen und es sollte doch wahrlich alles aufgeboten werden, die typischen Baumreihen für alle Zeiten zu erhalten.

Bei einer doppelreihigen Allee liegt überhaupt keine Notwendigkeit vor, daß sich die Kronen über dem Wege wölben. Hier tritt dennoch eine genügende schattenpendende Wirkung ein und besonders günstige Lichteffekte wären eine sehr erwünschte Folge, was für alle Besucher und Spaziergänger die denkbar beste Begleiterscheinung sein würde.

Noch einmal möchte ich die mit der Wegnahme der inneren Baumreihe betonte axiale Wirkung hervorheben. Die Homburger Behörde hat diese mächtige Perspektive namentlich seit der Errichtung des Landgrafenstandmals ja ebenfalls auf das Deutlichste hervorgehoben und erst neuerdings wieder durch die Stellung des Sänftentempels. Damit sind in verschärftester Maße Grundsätze gegeben, die die Entfernung der inneren Baumreihen beschleunigen sollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
gez. Siebert.

* Stadtverordneten-Versammlung im Rathaus am Dienstag, den 13. Januar, abends 8 Uhr. Tages-Ordnung: 1. Wahl einer Waisenfürsorge sowie von Stellvertreterinnen. 2. Wahl der Ausschüsse, Deputierten etc. 3. 4. 5. 6. und 7. Bewilligungen von Nachschuß für Druckkosten (Titel A. 3 a 2 a), Reisekosten (Titel A. 2 b 1), Prozeßkosten (Titel A. 3 a 2 b), Vertretungskosten (Titel B. B. h. 4), Unterhaltung der städtischen Gebäude (Titel B. 1 a 1 a 2). 8. Verlängerung des Vertrages mit dem Zentralbüro für automatische Wagen, betr. Aufstellung von 3 Wagen. 9. Bewilligung von Kredit für noch vorzunehmende Arbeiten am Sänftentempel. 10. Anschaffung einer Parade für 2 Klassen des Gymnasiums und der Realschule. 11. Herstellung eines neuen Reitweges. 12. Fällung von Bäumen in der Kaiser-Friedrich-Promenade. 13. Fällung der beiden mittleren Baumreihen in der Brunnenallee. — Hierauf Geheimhaltung.

* Krieger-Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Unter dem Vorsitz des Herrn Oberst a. D. von Detten hielt der Vorstand am Mittwoch den 7. Januar cr. im Hotel Berg seine diesmonatliche Sitzung ab. Von den auswärtigen Verbänden waren Frankfurt a. M., Oertmanns und Wiesbaden Land vertreten.

Der 1. Vorsitzende gibt Kenntnis vom Ableben des Einzelmitgliedes des Verbandes Herrn Generalmajor a. D. von Freyhold. Für die anlässlich seines 75. Geburtstages übermittelten Glückwünsche hat Excellenz von Lindequist dem Bezirksverband seinen Dank ausgesprochen. Aufnahmeanträge liegen vor von den Vereinen Reichenbach Kreis Mingen, und St. Goarshausen. Die Kreisverbände haben zum 1. Februar d. Js. die Inhaber des Eisernen Kreuzes sowie des Militär-Ehrenzeichens der General-Ordens-Kommission direkt namhaft zu machen. Im 3. Vierteljahr 1913 sind an Unterstützungen 2721 M. und an Notstandszuwendungen 650 M.

zusammen 3371 M. gezahlt worden. Ferner wird mitgeteilt, daß dem Kriegerverein Schmitten noch 150 M. aus dem Notstandsfonds bewilligt worden sind. Von den auf 60 M. erhöhten Beiträgen entfällt auf die Intervallverbände (Regierungsbezirks- und Kreisverbände) kein Teilbetrag.

** Die katholische Handwerker-Sparvereingung hält morgen, Sonntag abend, im „Saalbau“ eine „Abend-Unterhaltung“ ab, deren Programm mit der gewohnten Sorgfalt und dem kunstfertigen Verständnis zusammengestellt worden ist welche noch immer die strebsame Leitung der Vereinigung ausgezeichnet haben. Wir glauben den Mitgliedern und deren Familien einen recht geselligen Unterhaltungsabend überzengt versprechen zu können, und wünschen, daß auch diese mit so viel Fleiß in Szene gesetzte Veranstaltung das Interesse für die katholische Handwerker-Sparvereingung fördern und ihr neue Freunde und Gönner zuführen möge.

* **Homburger Cäcilien-Verein.** Mit einem größeren musikalischen Werke, dessen Aufführung man berechtigtes Interesse entgegenbringt, tritt der „Cäcilien-Verein“ zum erstenmal in diesem Winterhalbjahr 1914 am Montagabend im Konzertsaale des Kurhauses auf den Plan. Glück's 100-jähriger Geburtstag gab dem musikalischen Leiter des Vereins, Kapellmeister Iwan Schulz, Veranlassung, dessen „Orpheus“ unter Mitwirkung der Damen Alice Alschaffenburg (Orpheus), Gertrud Seifert (Eurydice) und Alice Baehr (Amor) als Solisten und des „städtischen Orchesters“ zur Aufführung zu bringen. Wünschen wir der Veranstaltung einen rechten künstlerischen Erfolg, nach welchem der Verein strebt.

Der Homburger Fußballverein hält kommenden Samstag, den 17. Januar im Rönneraale sein Winterfest ab. Nach dem aufgestellten Programm verspricht das Fest einen glänzenden Verlauf zu nehmen.

* **„Weidmannsheil!“** Im Jagdrevier Hausen erlegte Herr Gerichtssekretär Schneider gestern einen Rehmetier-Hirsch, wie wir hören, der vierte in verhältnismäßig kurzer Zeit.

o. **Statistik von der Stenographie.** Nach der letzten veröffentlichten Statistik hat sich die Schule Gabelsberger auch im Jahrgang 1912/13 außerordentlich günstig entwickelt. Die schwebenden Verhandlungen zur Schaffung einer deutschen Einheitsstenographie haben keinen schädigenden Einfluss ausgeübt; im Gegenteil, der Zuwachs der im deutschen System Unterrichteten war noch nie so groß als im abgelaufenen Jahre, wo er mit nahezu 17.000 etwa ein Zehntel der Gesamtunterrichteten ausmachte. Insgesamt ergibt die neue Statistik des Gabelsberger'schen Systems 2941 Vereine mit 139.466 Mitgliedern und 220.312 Unterrichteten. In Gabelsberger Stenographie wird an 4331 Lehranstalten unterrichtet, das ergibt einen Zuwachs von 134 Vereinen, 8051 Mitgliedern, 15.202 Unterrichteten und 328 Lehranstalten gegenüber dem letzten Jahrgang. Im deutschen Reich beträgt die Zahl der Vereine 2511 (+ 113), die der Mitglieder 113.496 (+ 6849), der Unterrichteten 125.231 (+ 11.211) und der Lehranstalten 2471 (+ 299). Sehr erfreulich ist auch das Wachstum der Gabelsberger'schen Schule in Preußen. Die Zahl der Vereine ist hier um 72 auf 1111, die Zahl der Mitglieder um 2558 auf 35.378, die Zahl der Unterrichteten um 3924 auf 32.609, und die Zahl der Lehranstalten um 93 auf 651 gestiegen. Mit berechtigtem Stolz tritt die Gabelsberger'sche Schule mit diesen Zahlen in das neue Jahr, in dem Bewußtsein, daß sie mit

diesem glänzenden Ergebnis auch diesmal die anderen Stenographieschulen weit hinter sich läßt.

Schneestürme und Hochwasser.

Planen (Vogtland), 9. Jan. Heute Nacht blieb bei der Station 1400 zwischen Schönberg und Reuth der Personenzug Nr. 214 im Schnee stecken. Er war bis 10 Uhr vormittags noch nicht frei, obgleich sofort ein Schneepflug und ein Hilfszug mit Personal von Verdau abgegangen war. Bei dem starken Sturm verwandelte sich der Regen und Schnee sofort in Eis. Die Reisenden wurden noch nachts von einer Lokomotive nach Reuth gebracht.

Leipzig, 9. Jan. Im Erzgebirge sind heute morgen zwei Bäche im Schnee stecken geblieben, der eine zwischen den Stationen Scheibenberg und Elsterlein, der andere zwischen Weinersdorf und Thum.

Brüssel, 10. Jan. In der Umgebung von Vütich ist die Maas über ihre Ufer getreten. Die letzten eingetretenen Schneeschmelze hat die Gefahr außerordentlich gesteigert. Die ganze Gegend von Vütich und Berviers ist von Wasserschäden bedroht. Eine große Anzahl Dörfer sind überschwemmt. Die Straßenbahnen, die zwischen den einzelnen Städten verkehren, mußten ihren Betrieb gestern nachmittag einstellen. Mehrere Vororte der größeren Städte mußten geräumt werden. Die Leute an den Ufern der Maas sind in großer Verlegenheit, zumal es unmöglich erscheint, Wagen und Röhre zum Fortschaffen der Möbel zu erhalten. In Dessdides ist das Wasser in sämtliche Kellerräume gedrungen und hat besonders unter der ärmeren Bevölkerung großen Schaden angerichtet. Die Behörden treffen alle nur erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen, um ein weiteres Umsichgreifen der Ueberschwemmungen zu verhüten.

Paris, 10. Jan. Aus Berviers wird Hochwasser gemeldet. Die Ebbe steigt rapid und richtet in Berviers und Umgebung großen Schaden an.

Aus Nah und Fern.

† Aus Mittelfranken, 9. Jan. Der einer altbessischen Beamtenfamilie entstammende Pfarrer Gustav Baist in dem Pfarrdistrikt Westheim bei Gunzenhausen begeht am 10. d. M. seinen 90. Geburtstag in verhältnismäßig großer geistiger und körperlicher Rüstigkeit. Pfarrer Baist wurde 1824 in Grünberg (Oberhessen) als Sohn eines Landrats geboren und wirkte bis 1877 in Ulfa bei Nidda als Geistlicher, um dann nach Westheim überzusiedeln, wo er bis vor kurzem noch amtierte. Unter dem Pseudonym Friedrich

Traugott hat Baist zahlreiche gehaltvolle Volkserzählungen aus der altbessischen Zeit veröffentlicht, daneben entfaltete er auch eine reiche Tätigkeit in dem Genossenschaftswesen Bayerns.

* Aus Neuenhain wird uns mitgeteilt, daß die in einigen Blättern verbreitete Meldung, die dortige „Apfelweinsteuer“ wäre aufgehoben worden, auf einem Irrtum beruht. Vorläufig bleibt dieselbe bis auf weiteres bestehen. Weiter brachten wir dieser Tage eine Notiz aus Eppstein, daß dort eine Versammlung zwecks Gründung einer „Kleinkinderbewahranstalt“ getagt habe und schloß diesen kurzen Bericht mit „Eppstein stets voran!“ Nun sind wir ersucht worden, bekannt zu machen, daß die Verhandlungen über Gründung einer „Kleinkinderbewahranstalt“ in „Neuenhain“ statigefunden hätten, ihrem Ende nahe sind, und daß die Anstalt voraussichtlich am 1. April ds. Js. eröffnet wird. Also „Eppstein nicht voran!“

Urteilsverkündung im Prozeß gegen Oberst von Reuter.

Strasbourg, 10. Jan. Heute vormittag um 10¼ Uhr wurde das Urteil verkündet. Es lautet auf Freisprechung des Obersten v. Reuter und des Leutnants Schod von sämtlichen Anklagepunkten. Die Kosten trägt der Fiskus.

Strasbourg i. G., 10. Jan. Im Prozeß gegen den Leutnant v. Forstner wurde heute aus den Verhandlungsakten bekannt, daß v. Forstner wegen dem am 17. November v. J. gebrachten Ausdruck „Wades“ zu 6 Tagen Stubenarrest verurteilt wurde.

Kurhaus-Konzerte

der Städtischen Theater- und Kurkapelle.
unter Leitung des Kapellmeisters Iwan Schulz.
Sonntag, den 11. Januar.
Abends 8 Uhr.

- | | |
|--|----------|
| 1. Ouverture z. Oper, Die Camisarden | Langert. |
| 2. Slavischer Tanz Nr. 6. | Dvorak. |
| 3. Venise | Popy. |
| 4. Fantasie a. d. Oper, Der Freischütz | Wetter. |
| 5. Ouverture z. Oper, Tanuhäuser | Wagner. |
| 6. Gold und Silber, Walzer | Lehar. |
| 7. Wiegenlied | Simon. |
| 8. Neue Wiener Volksmusik, Potpourri | Komzak. |

„Jeden Tag im Monat“

Können Sie eine andere Suppe
auf den Tisch bringen bei Ver-
wendung von Maggi's Suppen.

II. Holzversteigerung.

Mittwoch, den 21. Januar 1914 kommen im Stadtwald District 20, Perzkant (an der Weichenschneise) und 25a Birkenstück (am Jungfernstollen), folgende Holzarten zur Versteigerung:

- | | |
|-------------------|---|
| Eichen: | 2 Stämme = 0,41 fm., 59 Nm. Scheit u. Knüppel, 11 Wellen |
| Buchen: | 46 Nm. Scheit u. Knüppel, 5865 Wellen |
| Anderes Laubholz: | 1 Stamm 0,27 fm., 2 Nm. Schicht-Nußholz-Scheit, 16 Nm. Scheit u. Knüppel, 225 Wellen. |
| Nadelholz: | 14 Stämme = 4,43 fm., 38 Schicht-Nuß-Scheit (3 Meter Länge, 137 Nm. Scheit u. Knüppel, 2045 Wellen. |

Zusammenkunft: vormittags 1/10 Uhr im Steinbruch am Silberköpfel.

Bei sehr ungünstiger Witterung findet der Verkauf in dem Saalburgrestaurant statt.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Januar 1914.

Der Magistrat II.
Reigen.

Allgemeine Bürgerschule I.

Die Anmeldung der Kinder aus dem Bezirk der Bürgerschule I, welche am 1. April schulpflichtig werden, findet am Dienstag, den 13. ds. Mts., nachmittags 2—4 Uhr in der genannten Schule statt. Es kommen diejenigen Kinder in Betracht, die in der Zeit vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1908 geboren sind. Für alle ist der Impfschein, für die auswärtig geborenen auch der Geburtschein vorzulegen.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Januar 1914.

Kern.

Obst- u. Gartenbau-Verein G. V.

Bad Homburg v. d. Höhe.

Montag, den 12. Januar abends 8½ Uhr im Gasthaus zum Johannisberg

Bereinsabend

Tages-Ordnung:

1. Vortrag des Herrn Obergärtner Mückschhof über Ursachen für das Nichtgelingen junger Obstbäume.
2. Besprechung des Entwurfs der neuen Straßenpolizei-Ordnung.

Der Vorstand.

1 komplette Badeeinrichtung

gut erhalten, steht äußerst billig zum Verkauf bei Spenglermeister Stork, Wallstr. 22.

Fahnen
Reinecke
Vereins-Bedarf. **Hannover**
Abzeichen.

Homburger karnevalist. Nasenverein

Samstag, den 10. Januar 1914
abends 9¼ Uhr im Vereinslokal
„Zur Wolfschlucht“

Haupt-Versammlung

Tages-Ordnung:
Winterfestlichkeiten.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Der Vorstand.

Anzüge nach Maß

Lager in deutschen
und englischen Neuheiten

solide Preise.

Reparaturen werden schnell und gut ausgeführt

41 Kaiser Friedr. Promenade
G. R. Merkel

Schwefelsaures

Ammoniak

Marke:



der gehaltreichste, sicherste und durch die nachhaltigte Wirkung ausgezeichnete, vollständig giftfreie Stickstoffdünger von stets gleichmäßig leichter Streubarkeit ist

das erprobte und bewährte

Stickstoffdüngemittel der praktischen Landwirtschaft

für alle Kulturpflanzen und auf allen Bodenarten, in Feld u. Garten, auf Wiese, und Weide sowohl zur Herbstdüngung als auch zur Düngung der Sommerfrüchte und insbesondere auch

zur Kopfdüngung

der Winterfrüchte, weil es, obwohl in einer Gabe breitwürfig ausgestreut, als eine stetig fließende Stickstoffquelle ein gleichmäßiges und ruhiges Wachstum der Pflanzen sichert.

Keine Eiter- oder Verdunstungsverluste!

Kein Befall!

Keine Lagerfrucht!

dagegen

Erhöhte Ernten bis zu 100% und mehr!

Bessere Beschaffenheit und Güte, Längere Haltbarkeit der Früchte!

Reingewinne pro ha Mark 200.— bis 300.— und mehr.

Tausende von Versuchsergebnissen der großen Praxis liefern den Beweis hierfür.

Schwefelsaures Ammoniak liefern alle landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften, Düngemittelhändler. Wo das Ammoniak nicht oder nicht zu angemessenen Preisen zu bekommen ist, da erklärt sich die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., in Bochum bereit, ihr Erzeugnis auch in einzelnen Säcken von je 100 kg. Inhalt zu angemessenen Preisen franko Empfangsstation westlich der Elbe und nach Süddeutschland gegen sofortige Barzahlung abzugeben. Der Preis ist heute so gestellt, daß die Stickstoffeinheit im schwefelsauren Ammoniak erheblich billiger ist als im Chilisalpeter. Ausführliche Schriften über Herstellung, Anwendung und Wirkung zu den einzelnen Kulturpflanzen stets unentgeltlich durch die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle

d. Deutsch. Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H.
in Coblenz, Hohenzollernstraße 100.

2-Zimmerwohnung

per sofort zu vermieten

Nordorferstraße 53.

Die Lieferanten

für das Waisenhaus, die noch Forderungen aus dem Jahre 1913 haben, werden ersucht, die Rechnungen bis zum 15. ds. Mts. an den Unterzeichneten einzureichen.

Mohs, Verwalter.

1 amerikaner Ofen, 3 Lüfte

für Elektr. und Gas fast neu sehr preiswert zu verkaufen

Louisenstraße 64½.

3-Zimmer-Parterre-Wohnung

von älterem Ehepaar, in der Umgebung von Homburg oder nahegelegendem Orte nahe am Wald gesucht.

Offerten mit Preisangabe unter A. M. bei der Expedition.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme infolge des plötzlichen Todes und bei der Beerdigung meines lieben Gatten, unseres guten Vaters, Bruders, Schwagers und Onkels

Herrn Joseph Mengel,
Gastwirt

insbesondere Herrn Pfarrer Rothenburger für die trostreichen Worte am Grabe, sowie der Gemeindekorporation, den Vereinen und für die zahlreichen Kranzspenden, sprechen wir unseren herzlichsten Dank aus.

Oberstedten u. Münzenberg i. Hessen, 8. Januar 1914.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Homburger Caecilienverein

Winter 1913/14.

Montag, 12. Januar 1914, abends 8 Uhr
im Konzertsaal des Kurhauses

Orpheus

Oper in 3 Akten von Chr. Gluck (geb. 14. Juli 1714)

Mitwirkende:

Fräulein Alice Aschaffenburg (Orpheus)

Fräulein Gertrud Seifert (Euridice)

Fräulein Alice Baehr (Amor)

Städtisches Kurorchester

Leitung: Herr Iwan Schulz, städt. Kapellmeister.

Eintrittskarten: Reservierter Platz Mk. 3.—, nicht reservierter Platz Mk. 2.—, Gallerie Mk. 1.— und Textbücher sind in der Musikalienhandlung von Bachhaus und an der Kasse zu haben.

Evangelischer Bund

Zweigverein Homburg v. d. G. und Umgegend.

Sonntag, den 11. Januar zur Feier des Jahresfestes:

Nachmittags 5 1/2 Uhr

Festgottesdienst in der Erlöserkirche

Herr Pfarrer Heinz Bonames.

Abends 8 1/2 Uhr:

Nachversammlung im Römersaal Elisabethenstr.

Vortrag des Herrn Pfarrer Chun-Seulberg.

Was machte Luther zum Manne des Volkes und was kann und soll ihm noch heute die Herzen des Volkes gewinnen.

Die Gesangsabteilung des Evangelischen Arbeitervereins hat ihre Mitwirkung zugesagt.

Die ganze evangelische Gemeinde ist zu den beiden Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Der Vorstand.

Homburger Kriegerverein

Samstag den 17. Januar 1914

Sest-Ball

in den Räumen des Kurhauses zur Gedenkfeier der Kaiser-Proklamation.

Wir laden hierzu die Kameraden nebst ihren Familienangehörigen höflich ein und bitten um recht zahlreichen Besuch.

Für Gäste sind Eintrittskarten beim Vorstand zu erwirken

Saalloffnung 8 1/2 Uhr. — Anfang 9 Uhr.

Der Vorstand.

Fischerei Verpachtung.

Am Dienstag, den 10. Februar er., vormittags 11 1/2 Uhr werden im Gasthof „Zur Schönen Aussicht“ zu Neuweilnau im Taunus die Forellenfischereien im Weilbach: 1. Von der Brücke bei Bromberg bis zum Wehr an der Sandsteiner-Mühle. 2. Vom Wehr an der Papiermühle bei Neuweilnau bis zur Kleinen Mühle in Rod a. W. auf weitere 6 Jahre öffentlich verpachtet.

Königliche Oberförsterei Neuweilnau.

Brennholz-Verkauf

der Königl. Oberförsterei Königstein.

Dienstag den 29. Januar 1914 kommen in Königstein im Saalbau Georg von 10 Uhr vorm. ab zum Ausgebot:

Schugbez. Schloßborn vom Windbruch in den Distrikten 73, 74 und 77: Buchen: 991 Rm. Scheite, 347 Rm. Anbruch-Scheite und 1293 Rm. Knüppel; Eichen: 10 Rm. Scheite, 6 Rm. Knüppel; Erlen: 4 Rm. Knüppel. Im Distr. 73a¹ und 74 (Kaltbühl) kommt oberhalb des neuen Weges alles Scheit- und Knüppelholz zum Verkauf, unterhalb des neuen Weges in 74 sowie 73a² (Stoßwäldchen) und 77 (Dicker Hag) ist über das bessere Scheitholz ebenso wie über alles Reifig vom ganzen Windbruch bereits anderweitig verfügt und kommen dort außer dem Knüppelholz nur die Anbruch-Scheite und knorrigen Scheite zum Ausgebot.



Wer ernten will, muß düngen

Hohe Ernten sind nicht erzielbar, ohne vorangegangene gründliche Düngung. Bei dieser müssen dem Boden alle Nährstoffe wieder zugeführt werden, welche ihm durch die früheren Ernten entzogen sind. Man gebe daher neben Stickstoff und Phosphorsäure vor allem

Kalisalze

die zum Gedeihen einer jeden Pflanze unentbehrlich sind.

Alle näheren Auskünfte jederzeit kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats 6. m. b. H., Köln a. Rh. Richardsstr. 10

Im lieblichen Eulengebirge

Bettlaken mit verstärkter Mitte, Reinsenen, Halbleinen, Jalous, Linon, Wäschetuch, poröse Stoffe, Sorten Damast, Taschentücher, Hand- und Wischtücher, Brotierwaren, Künftlerbörhänge, Decken, Tischzeug, Teegedee, Schürzen und Hauskleiderstoffe, Feudel etc.

Wir senden diese und andere gediegene Webwaren äußerst preiswert an jeden Haushalt, Anstalt etc. und fertigen Wäsche aller Art und Ausstattungen daraus an
Webereiunternehmen W. Ghel u. Sohn, Wüßewaltersdorf a. Eule
Preisb. m. 400. Abb., Musterkatt. u. Verzeichn. zugängl. War. unentgeltlich. Muster postfrei.



IM THEATER

oder im Konzertsaal gibt es zum Schutz der Stimme nichts Angenehmeres als eine Schachtel Wybert-Tabletten. Erhältlich in allen Apotheken und Drogerien Preis der Originalschachtel 1 Mk.

Niederlagen in Homburg: Drogerie von Karl Kreh; Drogerie von Otto Voltz; Taunus-Drogerie von Carl Mathay.

Brannkohlenbriketts

vorzügliches billiges Brennmaterial für Haushaltung und Landwirtschaft frei ins Haus geliefert.

Zu haben bei Josef Braun, Kirdorf, Grabengasse 16.

Bestellungen werden entgegengenommen im „Schweizerhof“.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 1. Sonntag nach Epiph., 11. Januar

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Füllkrug.

(Röm. 12, 2)

Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst

Herr Pfarrer Füllkrug.

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.:

Jahresfest des Zweigvereins des Ev. Bundes

Reispredigt: Herr Pfarrer Heinz Bonames.

Nachmittags 4 Uhr Jungfrauenverein

Montag, abends 8 Uhr 30 Min.:

Bibelbesprechstunde (Eph.)

Mittwoch, abends 8 Uhr 30 Min.:

Kirchliche Gemeinschaftsstunde.

Donnerstag, 11. Januar, abends 8 Uhr 10

Wochengottesdienst

Herr Pfarrer Rothenburger-Oberstedten.

Gottesdienst in der Gedächtniskirche

am 11. Januar, vorm. 9 1/2 Uhr

Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der katholischen Kirche.

Sonntag, den 4. Januar 1914.

6 1/2 und 8 Uhr hl. Messe

9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt

11 1/2 Uhr hl. Messe.

2 Uhr Andacht

Während der Woche früh 7 Uhr hl. Messe.

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Eugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 2. Bad Homburg v. d. G., Samstag, den 10. Januar 1914.

Bekanntmachung.

der
Landesversicherungs-Anstalt Hessen-Nassau
für den Kreis Obertaunus.

(§ 1246 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.)

Für die invalidenversicherungspflichtigen Personen im Obertaunus-Kreise sind vom 1. Januar 1914 ab nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten.

Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse					Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V
	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf		Pf	Pf	Pf	Pf	Pf
1. Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Bad Homburg v. d. G.						7. Lehrer und Erzieher.					
§ 19 der Satzung						a) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 Mk.				40	—
Mitglieder-Klasse, Stufe I	16	—	—	—	—	b) mit einem Jahresarbeitsverdienst von über 1150 Mk. bis einschl. 2000 Mk.				48	—
" " " II	24	—	—	—	—	8. Hausbeamten (Hausdamen, Haushälterinnen, Stützen),					
" " " III und IV	32	—	—	—	—	sofern für sie als Mitglieder einer Krankenkasse nicht etwa Beiträge einer höheren Lohnklasse zu entrichten sind			32	—	—
" " " V	40	—	—	—	—	9. Landwirtschaftliche Betriebsbeamten.					
" " " VI, VII u. VIII	48	—	—	—	—	a) bei einem Jahresarbeitsverdienst bis 850 Mk.			32	—	—
2. Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Königstein						b) " " " von mehr als 850 Mk. bis 1150 Mk.			40	—	—
§ 19 der Satzung						c) " " " Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mk. bis zu 2000 Mk.			48	—	—
Mitglieder-Klasse, Stufe I	16	—	—	—	—	10. Alle Personen, welche keiner der vorgenannten Krankenkassen angehören.					
" " " II	24	—	—	—	—	a) für männliche Personen außer den Lehrlingen			40	—	—
" " " III und IV	32	—	—	—	—	b) weibliche Personen außer den Lehrlingen			22	—	—
" " " V und VI	40	—	—	—	—	c) Lehrlinge und Lehrlinginnen			24	—	—
" " " VII, VIII u. IX	48	—	—	—	—	Wenn im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die bare Vergütung fällt (vgl. Ziffer 10 dieser Nachweisung), sofern diese Beiträge höher sind als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden.					
3. Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse zu Oberursel.						Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.					
§ 18 der Satzung						Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses, spätestens aber in der letzten Woche jeden Vierteljahrs, erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den Versicherten die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden.					
Mitglieder-Klasse, Stufe I	16	—	—	—	—						
" " " II	32	—	—	—	—						
" " " III	40	—	—	—	—						
" " " IV, V und VI	48	—	—	—	—						
4. Mitglieder der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse für die Firma Gebrüder Hausmann zu Homburg v. d. Höhe.											
§ 10 der Satzung											
Mitglieder-Klasse, Stufe I	16	—	—	—	—						
" " " II	32	—	—	—	—						
" " " III	40	—	—	—	—						
" " " IV und V	48	—	—	—	—						
5. Mitglieder der Betriebskrankenkasse der Staniol- und Metallfabrik vormals Conrad Sachs G. m. b. H. in Eppstein.											
§ 10 der Satzung											
Mitglieder-Klasse, Stufe I, II und III	—	—	—	—	48						
" " " IV, V, VI u. VII	—	—	—	—	32						
" " " VIII, IX und X	—	—	—	—	24						
6. Mitglieder der Positkrankenkassen.											
Klasse I bei einem Tagesverdienst bis einschl. 1,16 Mk.	16	—	—	—	—						
" II " " von mehr als 1,16 Mk. bis einschl. 1,83 Mk.	24	—	—	—	—						
" III " " Tagesverdienst von mehr als 1,83 Mk. bis einschl. 2,83 Mk.	32	—	—	—	—						
" IV " " Tagesverdienst von mehr als 2,83 Mk. bis einschl. 3,83 Mk.	40	—	—	—	—						
" V " " Tagesverdienst über 3,83 Mk.	48	—	—	—	—						

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begünstigten Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Beiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwertet sind. Als Entwertungstag ist der Sonntag derjenigen Beitragswoche auf die Marke zu schreiben, für welche die Marke gilt.

Durch die Reichsversicherungsordnung ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie auf Bühnen- und Orchestermitglieder — ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen —, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente sowie auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen- und Waisenrente) mindestens nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist. Der Versicherungspflicht unterliegen ferner nicht Personen, welche während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf Unterricht gegen Entgelt erteilen (z. B. Studenten, Seminaristen, Schüler, welche Privatstunden geben).

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengehen bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.) und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen und Orchestermitglieder, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M, aber nicht über 3000 M beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalt besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten, die als versicherungsfrei gelten.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 16, 24, 32, 40 und 48 Pfennig frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungsmarken zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden, wenn nicht vorher auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet worden sind. Im letzteren Falle genügen 20 Beiträge.

Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken einer be-

liebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einkleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden. Der Wert einer Zusatzmarke beträgt 1 M. Die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

Cassel, den 14. November 1913.

Der Vorstand:
Riedesel Freiherr zu Eisenbach,
Landeshauptmann.

Wird veröffentlicht.

Die Polizeibehörden ersuche ich, die ihnen zugehenden Sonderabdrücke öffentlich anzuschlagen.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
des Königlichen Versicherungsamtes des Obertaunuskreises.
v. Marx.

Anmerkung. Vom 1. Januar 1914 ab sind auch die Orts-, Betriebs-, Innungs- und Anspassungs-Krankenkassen verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten für ihre Mitglieder auf Ansuchen vorzunehmen. Neben dieser Verpflichtung für die Krankenkassen bleiben die bisherigen Quittungskartenausgabestellen — Polizeibehörden und Bürgermeisterämter — jedoch nach wie vor verpflichtet, die Ausstellung und den Umtausch von Quittungskarten vorzunehmen. Letzteres ist namentlich für Versicherte auf dem Lande von großer Bedeutung, denn es werden ihnen dadurch oft recht weite Wege, Zeitverluste und Kosten erspart.

Ämtliche Bekanntmachung

betreffend

Wehrbeitrag.

Um hier bekannt gewordenen Zweifeln über die Abgabe der Vermögens-Erklärungen vorzubeugen wird nochmals auf das Nachstehende hingewiesen:

1) Nach § 36, Absatz 1 des Wehrbeitrags-Gesetzes ist jeder Steuerpflichtige verpflichtet, eine Vermögens-Erklärung abzugeben, falls das Vermögen 20,000 Mk. und mehr beträgt, auch wenn ihm ein Formular zur Vermögens-Erklärung evtl. nicht zugegangen sein sollte.

Die gleiche Verpflichtung besteht für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 4000 Mk. und deren Vermögen 10,000 Mk. und mehr beträgt.

2) Alle Personen, denen meinerseits eine besondere Aufforderung zur Abgabe der Vermögens-Erklärung nach § 36 Abs. 2 des Wehrbeitrags-Gesetzes zugegangen ist, sind verpflichtet die Vermögens-Erklärung ausgefüllt und unterschrieben an mich einzusenden, ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens und Einkommens.

3) Die Nichteinsendung oder verspätete Einsendung der Vermögens-Erklärungen sind neben einem Zuschlag von 5% bis 10% des veranlagten Wehrbeitrags, mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mk. strafbar.

4) Die Einsendung der Vermögens-Erklärungen hat bis zum 20. Januar 1914 zu erfolgen.

5) Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die in Betracht kommenden Steuerpflichtigen im Sinne meiner vorstehenden Bekanntmachung zu belehren.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Januar 1914.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
des Obertaunus-Kreises.
J. W.: v. Trotha, Regierungs-Assessor.

Nach Mitteilung des Herrn Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M. ist unter dem Schweinebestande des Meßgers und Gastwirts Carl Bumb, Bürgerstraße 95, die Schweinepest und Schweineflechte, unter dem Schweinebestande des Landwirts Martin Beckenhaus, Goldsteinstraße 20 ist die Schweinepest amtlich festgestellt worden. Die Geflüßsperrung ist verhängt.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Januar 1914.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Nachweisung.

über die im Monat Dezember 1913 erteilten Jagdscheine.

Nr.	Beginn der Gültigkeit	Name, Stand	Wohnort
		a) Entgeltliche Jahresjagdscheine.	
157	2. 12. 1913	Mogk Otto, Expeditur	Bad Homburg
158	4. 12. 1913	Kinsley Nelson, Kunstmalers	Cronberg
159	3. 12. 1913	Privat Eduard, Lederfabrikant	Friedrichsdorf
160	5. 12. 1913	Geigens Josef, Rent.	Bad Homburg
161	5. 12. 1913	Beining, Leutnant	" "
162	6. 12. 1913	Reininger Heinrich, Fuhrunternehmer	Fischbach
163	7. 12. 1913	von Lütow, Oberstleutnant z. D.	Eppstein
164	9. 12. 1913	Scheele Hugo, Kunstm.	Königstein
166	10. 12. 1913	Weiß Karl, Jagdauss.	Dillingen
167	15. 12. 1913	Kempf Joh. Jos. Landwirt	Schloßborn
168	15. 12. 1913	Meister J. J., Bauunternehmer	Oberursel
169	17. 12. 1913	Schilling Franz, Grobhl. Luz. Photograph.	Königstein
170	16. 12. 1913	Gich Fried., Jagdauss.	Oberstedten
171	17. 12. 1913	Weidmann Jul., Uhrm.	Röppern
172	27. 12. 1913	Windheimer Fritz, Dipl.-Ingenieur	Schwalbach
175	24. 12. 1912	Kuppel Siegwart, Professor	Frankfurt a. M.
176	27. 12. 1913	Arnold Dr. Franz, Referendar	Bad Homburg
177	27. 12. 1913	von Meister Dr., Regierungspräsident	Wiesbaden.
178	26. 12. 1913	Bouvier Dr., Arzt	Bad Homburg
180	27. 12. 1913	von Meister Joachim	Wiesbaden
181	27. 12. 1913	Bouvier Dr. med., Arzt.	Bad Homburg
183	29. 12. 1913	Mumm v. Schwarzenstein Fritz, Bankier	Cronberg
184	30. 12. 1913	von Marx Dr. Ernst, Rgl. Landrat	Bad Homburg
185	31. 12. 1913	Kugelmann Franz II., Landwirt	Schloßborn
		b. Entgeltliche Tagesjagdscheine.	
165	12. 12. 1913	A. de Ridder, Oberleut.	Cronberg
173	29. 12. 1913	de Ridder Aug., "	Bruchsal
174	27. 12. 1913	Paase Dr. P., Oberlehrer	Bad Homburg
179	26. 12. 1913	Dombach, Leutnant	Bad Homburg
182	27. 12. 1913	Zimmermann Karl, Raurat.	Heppenheim

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Januar 1914.

Der Königliche Landrat.
v. Marx.

Cassel, den 27. Dezember 1913.

Hinsichtlich der Durchführung der Krankenfürsorge von Personen, die gleichzeitig bei uns und bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte versichert werden, sind wir einem im Interesse aller Beteiligten zwischen dem ständischen Ausschuss der Versicherungsanstalten und dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt getroffenen Abkommen beigetreten.

In diesem Abkommen ist vereinbart worden, daß es den Doppelversicherten, die ein Heilverfahren wünschen, freigestellt wird, ob sie das Heilverfahren bei der Landesversicherungsanstalt oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beantragen wollen.

Die Durchführung des Heilverfahrens liegt dann derjenigen Stelle ob, bei welcher der Krankenfürsorgeantrag eingegangen ist.

Im Einverständnis mit dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte möchten wir aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Grundsätze für Uebernahme eines Heilverfahrens bei unserer Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht die gleichen sind.

So übernimmt beispielsweise unsere Versicherungsanstalt die Krankenfürsorge für einen Versicherten in der Regel nur dann, wenn mindestens für die letzten 5 Jahre eine dauernde und regelmäßige Versicherung vorliegt, unter allen Umständen aber ist Voraussetzung, daß mindestens 100 Beitragswochen nachgewiesen sind. Diese Voraussetzung trifft bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht zu, da diese ein Heilverfahren auch schon einleitet, wenn nur ein Beitrag zu ihrer Kasse geleistet ist.

Weiter sind auch die Voraussetzungen für die Einleitung eines Heilverfahrens nicht die gleichen, insofern bei der Versicherungsanstalt der Entscheidung die Erwägung zu Grunde zu legen ist, ob durch das Heilverfahren die Erwerbsfähigkeit des Kranken wieder über ein Drittel auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte gehoben wird, während bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Entscheidung unter dem Gesichtspunkte der Berufsunfähigkeit zu treffen ist.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Durchführung eines Heilverfahrens bei der Versicherungsanstalt in Volksheilstätten erfolgt, während die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte entsprechend den höheren Beiträgen und der Zugehörigkeit der Versicherten zu bestimmten sozialen Schichten des Mittelstandes ihre Kranken in Mittellands-Heilstätten unterbringt.

Schon aus den vorstehend angeführten Beispielen wird jeder Doppelversicherte in der Lage sein, sich zu entscheiden, bei welcher Stelle er seinen Krankenfürsorgeantrag hiernach anbringen will.

F. v. Riedesel,
Landeshauptmann.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Dezember 1913.

Wird veröffentlicht.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sowie den Versicherten vor der Antragstellung von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende
des Königlichen Versicherungsamtes des Oberrheinkreises.
v. Marx.

7. landwirtschaftl. Bezirksverein in Limburg.

Betrifft Vortragskursus für praktische Landwirte.

Nachdem sich eine genügende Anzahl Teilnehmer für den von uns zu veranstaltenden Vortragskursus für praktische Landwirte, angemeldet hat, wird der Kursus bestimmt abgehalten und **Mittwoch, den 4. Februar 1914**, nachmittags 2 Uhr 30, hier eröffnet werden. Das Unterrichtslokal sowie das genaue Programm wird in Kürze veröffentlicht werden.

Weitere Anmeldungen zu dem Kursus werden noch bis zum **6. Januar 1914** angenommen. Dazu genügt Absendung einer Postkarte an den Unterzeichneten.

Limburg, den 23. Dezember 1913.

Der Vorsitzende.
Büchting,
Königlicher Landrat.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 6. Januar 1914.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mache ich auf die im Kreisblatt Nr. 74 abgedruckte Bekanntmachung vom 9. Dezember 1913 über die Aufstellung der Gemeindevählerliste hiermit noch besonders aufmerksam.

Der Königliche Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.
v. Marx.

Ausschreibung der zum Pferde- und zum Rindvieh-Entschädigungs-fonds für 1913/14 zu erhebenden Beiträge.

Nach Beschluß des Landesausschusses vom 11. Dezember 1913. sind für das Rechnungsjahr 1913/14 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern folgende Beiträge zu erheben:

1. zum Pferde-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, roß-, wild- und rinderseuche- und für milz- und rauschbrandkranke Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere geleistet werden, 30 Pfg. für jedes dieser Tiere;

2. zum Rindvieh-Entschädigungsfonds, aus welchem die Entschädigungen für tollwut-, maul- und klauenseuche, wild- und rinderseuche, milz- und rauschbrandkranke und tuberkulöse Rindviehstücke und für milzbrandkranke Schafe geleistet werden, 40 Pfg. für jedes Stück Rindvieh. (Für Schafe werden besondere Beiträge nicht erhoben.)

Die Erhebung erfolgt auf Grund der als Sonderbeilage zum Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung vom 27. Juni 1912 und im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. von 1912 auf Seite 325 und folg. veröffentlichten Viehseuchen-Entschädigungs-satzung für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der in dem erst erwähnten Amtsblatt von 1913 auf Seite 167 und in dem letzterwähnten von 1913 auf Seite 184 veröffentlichten „Vorschriften über die Anlegung und Fortführung des Viehbestands-Verzeichnisse und über das Verfahren bei der Ausschreibung und Erhebung der Beiträge zu den Viehseuchen-Entschädigungs-Fonds.“

Die Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse hat in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Februar 1914 zu erfolgen. Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1913 zugrunde zu legen.

Als Termin für die Erhebung der Beiträge wird der 15. März 1914 hiermit bestimmt:

Wiesbaden, den 24. Dezember 1913.

Der Landeshauptmann.

Unter Hinweisung auf den § 8 der Satzungen (Sonderbeilage zum Reg.-Amtsblatt vom 27. Juni 1912) ersuche ich die Gemeindebehörden des Kreises, in die nach den Vorschriften des Landesausschusses vom 10. 4. 1913 — R.-A.-Bl. S. 167/169 — aufgestellten Verzeichnisse den dermaligen Bestand an abgabepflichtigen Pferden und Rindvieh in der jetzt folgenden Kolonne einzutragen, auch die Zahlen genau aufzuaddieren und zusammenzustellen. Für die Aufnahme in das Verzeichnis ist der gewöhnliche Standort der Tiere entscheidend ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers.

Diese fortgeführten Verzeichnisse müssen in der Zeit vom 1. bis 14. Februar 1914 zur Berichtigung öffentlich ausgelegt werden, nachdem Ort, Zeit und Zweck der Auslegung vorher durch öffentliche Bekanntmachung auf ordentliche Weise zur Kenntnis aller Beteiligten gebracht worden ist. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse bei dem Gemeindevorstande (in den Städten bei dem Magistrat) vorgebracht werden, welche wir zur endgültigen Entscheidung mitzuzureichen sind. Anträge auf Abänderung der Verzeichnisse, welche sich darauf gründen, daß nach dem Tage der Offenlegung in dem Bestande des Antragstellers Veränderungen eingetreten sind, werden nicht berücksichtigt.

Nach Beendigung der Offenlegung und spätestens bis zum 24. Februar 1914 sind mir die beiden Verzeichnisse mit nachfolgender Bescheinigung vorlegen, einzureichen.

Daß vorstehendes Verzeichnis vom 1. bis 14. Februar d. J. nach vorheriger ordentlicher Bekanntmachung über Zeit, Ort und Zweck im (Lokal) vorschriftsmäßig offengelegen hat und in dasselbe alle abgabepflichtigen Tiere eingetragen sind, wird hierdurch bescheinigt.

... den 15. Februar 1914.

(Gemeindefiegel.)

Der Gemeindevorstand.

N. N. Bürgermeister.

(In Städten der Magistrat.)

Nach Erledigung etwa eingehender Reklamationen wird das Verzeichnis diesseits festgesetzt und l. H. zurückgesandt werden und haben die Gemeindebehörden alsdann dafür Sorge zu tragen, daß die ausgeschriebene Abgabe am 15. März 1914 pünktlich zur Erhebung gelangt.

Nach Abzug von 10% Hebegebühr (als Entschädigung für die mit der Aufstellung der Verzeichnisse und Erhebung der Abgabe be-

saften Gemeindebeamten) sind die eingegangenen Abgaben bis längstens zum 26. März 1914 der Agentur der Nass. Landesbank dahier resp. zu Königstein abzuliefern.

Die Beibringung etwaiger Rückstände erfolgt im Wege der zwangsweisen Beibringung wie für die Gemeindeabgaben.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Januar 1914.

Der königliche Landrat.
v. Marx.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird für den Bezirk der Landgemeinde Kalbach mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizei-Stunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 11 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schankräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 7 Uhr Morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 7 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Bekehrern begleitet sind, darf, sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Kalbach, den 25. November 1913.

Die Ortspolizeibehörde.
Dorned, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Septbr. 1867 wird für den Bezirk der Gemeinde Kalbach folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut vom 21. Dezember 1913 betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege und Straßen in der Gemeinde Kalbach zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Ortes dienenden Wege Verpflichteten müssen den Bürgern, einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen, und den Fahrdrain in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung und zwar bis zur Mitte der Straße regelmäßig jeden Samstag

Nachmittag und an jedem Vorabend eines gesetzlichen oder örtlichen Feiertags kehren bzw. reinigen. Es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis und dergl. in die Kanalöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzukehren oder zuzuschleppen.

§ 2.

An trockenen Tagen der wärmeren Jahreszeit sind jedesmal vor dem Kehren die Straßen pp. mit Wasser zu begießen, um das Erregen von Staub möglichst zu verhindern.

§ 3.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine Reinigung außerhalb der obengenannten Zeit fordert.

§ 4.

Die Bürgersteige sowie die Straßen sind im Winter bei eintretendem Schneefall von jedem Anlieger so vom Schnee zu reinigen, daß der öffentliche Verkehr ungestört bleibt. Außerdem sind bei eintretender Eisglätte die Bürgersteige und wo solche nicht bestehen, die Mitte der Straßen mit abstumpfenden Mitteln, (Sand, Asche, Sägemehl und dergl. zu streuen.) Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Eis und Schnee zu halten.

§ 5.

Nach starkem Regen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 6.

Es ist verboten in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern (Haushaltswasser usw.) Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken ist nicht gestattet. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 8.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt des Oberaunuskreises in Kraft.

Kalbach, den 21. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand
Horned,
Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Oberhöchstädt i. L. folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Oberhöchstädt im L. vom 10. Dezbr. 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Gemeinde Oberhöchstädt i. L. dienenden Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig zweimal in der Woche und zwar Mittwochs und Samstags, sowie vor jedem Feiertag bis zur eintretenden Dämmerung nachmittags kehren bzw. reinigen.

Der Unrat ist wegzuschaffen. Es ist verboten, Straßenschmutz,

Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalöffnungen zu kehren, oder den Nachbarn zuzukehren oder zuzuschleppen.

§ 2.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine Reinigung außerhalb der obengenannten Zeit fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist untersagt.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 5.

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern, Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist nicht gestattet. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Oberhöchstädt, den 12. Dezember 1913.

Die Polizeiverwaltung.
Scherer.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird für den Bezirk der Land-Gemeinde Seulberg mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 12 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

Besteht es auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zu widerhandlung gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuch bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schankräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 6 Uhr Morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 6 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrherren begleitet sind, darf, sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten, sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 1.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Saulberg, den 27. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.
Stumpff.

Abänderung

der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

Zu Titel III.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

1. Hinter Ziffer 63 Abs. 3 — in der Fassung des Erlasses vom 26. August v. J. III 4743 M. f. S., II, 2207 M. d. J. II, 10691 F. M. (S. M. Bl. S. 467) — ist folgende Bestimmung als neuer Absatz (4) einzuschalten:

Wer nach Empfang des Wandergewerbescheins über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 für andere in seinem Wandergewerbebetriebe Beschäftigte nachsucht, hat diese Personen durch Vermittelung der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde (Ziffer 66, 76) zur Krankenversicherung anzumelden (§ 459 Abs. 2 R. V. O.). Die Rassenbeiträge sind an diese Behörde zu zahlen, die sie unter Angabe des Antragstellers und des von ihm gezahlten Betrags an die Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse abzuliefern hat; die vereinbarten Beiträge sind von der Regierungs- (Polizei-) Hauptkasse spätestens am Schlusse des Jahresviertels an die zuständigen Krankenkassen portofrei abzuführen.

2. In Ziffer 68 Abs. 3 fallen die beiden letzten Sätze fort.

Berlin, den 13. Dezember 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. gez.: Dr. Neuhaus.

Der Minister des Innern.

J. A. gez.: Freund.

Der Finanzminister.

J. A. gez.: Halle.

Bad Domburg v. d. H., den 6. Januar 1914.

Wird mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 20. 9. 1912 — Kreisblatt Nr. 87 von 1912 veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Trotha,
Regierungs-Meffor.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel 1, 3 und Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 297 —) seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 8. November 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kühn.

Ausführungsbestimmungen.

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel 1, 3 u. Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 297 —).

§ 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschafsstandes des Feldheers, der Ersatz- und Besatzungsgruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in den Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler“ mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix“ oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Risspiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:

der Korvetten Arcona, Nymphen, und Vineta,

der Segelfregatte Niobe,

der Aviso Grille, Loreley, Br. Adler,

der Kanonenboote Vasilisk, Vliß, Camäleon, Comet, Cyclop, Delphin, Fuchs, Habicht, Hay, Hyäne, Jäger, Ratter, Pfeil, Salamander, Schwalbe, Scorpion, Sperber, Tiger, Wespe, Wolf,

sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschuluppen und vier Kanonenjollen.

3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius“, des Avisos „Loreley“, der Dampfschiffe „Cyclop“ und „Tiger“ zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben;

König Wilhelm, Kronprinz, Friedrich Carl am 5. August und 11. September 1870,

Arminius am 24. August und 11. September 1870, Dampfer Euxhaven am 13. August 1870,

Elisabeth, Br. Adler, Camäleon, Tiger am 5. September 1870, Arcona, Nymphen, Augusta, Grille, Falke, Vasilisk, Comet, Fuchs, Hay, Schwalbe, Sperber, Prinz Adalbert, Wolf, Cyclop, Habicht, Jäger, Pfeil, Hyäne, Ratter, Wespe, Vliß, Drache, Salamander, Meteor, Dampfer, Holsatia zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich,

oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2.

Als kriegerische Unternehmungen in französischen Diensten im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 gelten:

1. der Krimkrieg gegen Rußland 1854 bis 1856,
2. der Krieg gegen Oesterreich-Ungarn 1859,
3. die Expedition nach Mexiko 1862 bis 1867,
4. die Besetzung von Rom 1867,
5. der Deutsch-Französische Krieg 1870/71,
6. kriegerische Unternehmungen in den französischen Kolonien bis zum 10. Mai 1871.

Bei der Prüfung der Kriegsteilnehmereigenschaft nach § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 finden im übrigen die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung. Es ist demgemäß erforderlich, daß die fraglichen

Reichsangehörigen infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit als Personen des Unteroffizier- oder Mannschaftsstandes der französischen oder dänischen Armee oder Marine zu kriegerischen Zwecken auf dem betreffenden Kriegsschauplatz anwesend gewesen sind oder sich zum mindesten im Bereiche der Operation des Feindes befinden haben, und zwar, soweit die Beteiligung an den im § 1 Abs. 2 unter 1 bis 3 angeführten Kriegen in Frage kommt, innerhalb der dort bezeichneten zeitlichen Grenzen.

Frühere Angehörige der französischen Marine sind als Teilnehmer des Feldzuges von 1870/71 — abgesehen von einer Verwendung am Lande und der Teilnahme an einem Gefechte — dann anzusehen, wenn sie an einer der Fahrten französischer Flottenabteilungen in die deutschen Gewässer in den Bereich der preussischen Flotte teilgenommen haben.

§ 3.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzug nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 4.

Unterstützungsbedürftigkeit des Kriegsteilnehmers ist anzuerkennen, wenn seine Einkommensbezüge unter Hinzurechnung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen Dritter, insbesondere unterhaltspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen und die Unzulänglichkeit des Einkommens nicht lediglich auf Umständen beruht, deren Wirkung ihrer Natur nach nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Unterhalte gehört, sind die gesamten Umstände des Einzelfalles gewissenhaft zu würdigen, insbesondere ist auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers und darauf Rücksicht zu nehmen, ob er infolge von Alter oder Krankheit besonderer Pflege bedarf und ob und für wieviel Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder, er zu sorgen hat.

Bei Ausgedingeneempfängern bedarf es besonderer Feststellung, ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgedingegebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zwecke ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgedingegeber unerlässlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß weder von diesen noch von den unterhaltspflichtigen Verwandten Leistungen zu erwarten sind, welche eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden.

An eine bestimmte Einkommensgrenze ist die Gewährung der Beihilfe nicht gebunden, vielmehr sind im Einzelfalle die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an dem Wohnort des Kriegsteilnehmers zu berücksichtigen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner — vom 1. Januar 1914 ab der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Männer über 21 Jahre festgesetzte Ortslohn — zum Anhalt dienen.

Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten erscheint. Abgesehen hiervon ist im Einzelfall in wohlwollender Weise zu prüfen, ob die Aufzehrung des Kapitals den notwendigen Unterhalt sicherstellen würde und dem Kriegsteilnehmer bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugemutet werden kann.

§ 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen und entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel 3 § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen, Militärrenten und Unterstützungen an Kriegsteilnehmer aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, insbesondere diejenigen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerrlasses vom 22. Juli 1884.

Erreicht der Monatsbetrag einer solchen Pension, Rente oder Unterstützung die Summe von 12,50 M nicht, so darf der Unterschiedsbetrag als Kriegsteilnehmerbeihilfe gewährt werden.

Militärpensionen und pensionsähnliche Unterstützungen aus Anlaß des Militärdienstes, die den im § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 bezeichneten Reichsangehörigen von anderen Staaten gezahlt werden, schließen in gleicher Weise (vgl. Abs. 2), wie die aus Reichsmitteln be-

zogenen gesetzlichen Invalidenpensionen und entsprechenden sonstigen Zuwendungen vom Empfange der Beihilfe aus; Bezüge die der Kriegsteilnehmerbeihilfe des Reichs gleichartig sind, werden jedoch auf die letztere in jedem Falle lediglich angerechnet.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten, sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6.

Ob ein Antragsteller wegen Verstrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat, sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde oder, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, der zuständigen kaiserlichen Konsularbehörde erfolgen.

Die Äußerung der Ortsbehörde oder der kaiserlichen Konsularbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, andererseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Übung am Wohnort zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

§ 8.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Äußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

- 1) ob der Antragsteller an dem Feldzug von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895),
- 2) ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel 3 § 2 a des Gesetzes vom 22. Mai 1895 u. § 5 der Ausführungsbestimmungen).

Die ehemaligen nichtdeutschen Soldaten haben die Kriegsteilnehmereigenschaft durch Vorlage der Militärpapiere nachzuweisen. Wo diese fehlen oder unvollständig sind, kann der Nachweis auch auf sonstige Weise, insbesondere durch Zeugen, erbracht werden.

§ 9.

Über die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kriegsteilnehmer besitzt. Falls hiernach mehrere Regierungen zuständig sind, ist unter ihnen in erster Linie die Regierung desjenigen Bundesstaats zur Entscheidung berufen, in dem der Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, einen Aufenthalt gehabt hat.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 10.

Die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, können bei den zuständigen kaiserlichen Konsularbehörden angebracht werden. Diese haben die bei ihnen eingehenden Anträge mit der im § 7 vorgeschriebenen Äußerung zur Entscheidung der nach § 9 zuständigen Stelle zu bringen.

Die Bescheidung auf die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, erfolgt in allen Fällen durch Vermittelung der zuständigen kaiserlichen Konsularbehörden.

§ 11.

Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 und § 5 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbe-

stimmungen in voller Höhe und ohne zeitliche Beschränkung zu bewilligen.

Ihre Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmungsweise kann die Einweisung vom Beginn des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 12.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Zustimmung der Empfänger darf die Auszahlung im Ausland in vierteljährlichen oder größeren Beträgen nachträglich erfolgen.

Soweit die Beihilfen beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie der hinterbliebenen Witwe, falls diese von dem Verstorbenen nicht getrennt gelebt hat, sonst den übrigen hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 13.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald sich nachträglich herausstellt, daß sie unter falschen Voraussetzungen verliehen worden ist oder sobald eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten, und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat. Bezüglich der im Ausland lebenden Beihilfempänger obliegt die gleiche Verpflichtung der zuständigen Konsularbehörde.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 14.

Als Unterlagen für die Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die Witwen der nach dem 30. September 1913 verstorbenen Kriegsteilnehmer gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 sind die erforderlichen Bescheinigungen über den Tod des Kriegsteilnehmers und dafür beizufügen, daß die Ehe bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwen nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat.

Wenn nicht besondere Zweifel obwalten, genügen zu diesem Zwecke ortspolizeiliche Bescheinigungen, für im Ausland lebende Witwen solche der zuständigen Konsularbehörde.

§ 15.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen, die an Stelle der bisherigen Bestimmungen des Bundesrats vom 24. März 1911 (Kreisblatt Nr. 59 von 1911) treten, werden den Gemeindebehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Zu § 4 bemerke ich, daß es eines ärztlichen Attestes in Zukunft nicht mehr bedarf, da, wenn sonst die Bedingungen erfüllt sind die Beihilfe unabhängig von dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährt wird.

Bad Homburg v. d. G., den 22. Dezember 1913.

Der Königliche Landrat.

v. Marx.

Ortsstatut

der Landgemeinde Ruppertsheim,

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1887 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird gemäß Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. 11. 1913 unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und mit Vorbehalt der Genehmigung des Kreis-ausschusses für die Gemeinde Ruppertsheim folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Wege und Straßen einschließlich

der Bürgersteige liegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder unbebaut sind, ob.

Die Straßenreinigungspflicht umfaßt auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte, sowie das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis.

Soweit eine Verpflichtung zur Straßenreinigung und zwar nicht auf die geschlossene Ortslage beschränkt, bereits auf Grund einer Absperrung besteht, bleibt sie unbeschadet der Bestimmungen dieses Ortsstatuts nach § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 aufrecht erhalten.

§ 2.

Als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten auch diejenigen, deren Grundstücke von dem öffentlichen Weg nur durch einen schmalen, kein selbständiges Grundstück bildenden Landstreifen oder durch einen Graben getrennt sind, der als Zubehör des Weges anzusehen ist.

§ 3.

Den Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1003 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4.

Die Grundstückseigentümer sind an erster, die nach § 3 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers hat an seiner Stelle die Gemeinde die polizeimäßige Reinigung vorzunehmen.

§ 5.

Übernimmt für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich, rechtlich verpflichtet. So lange diese Verpflichtung besteht, ruht die Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers oder sonst Verpflichteten.

§ 6.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich durch Eintragung in eine beim Bürgermeisteramt offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen trifft. Die auf die einzelnen Versicherten entfallenden Prämienanteile dieser Versicherung werden seitens der Gemeinde von den Versicherten eingezogen.

§ 7.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der eines Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Ruppertsheim, den 23. November 1913.

Der Gemeindevorstand:

Ohlenschläger, Bürgermeister.

Thoma II., Neuhaus, Dieth.

Daß vorstehendes Ortsstatut während 2 Wochen vom 12. bis zum 26. Dezember auf der Bürgermeisterei offen gelegen hat, wird hiermit bescheinigt.

Ruppertsheim, den 26. Dezember 1913.

Ohlenschläger, Bürgermeister.

Genehmigt.

Bad Homburg v. d. G., den 2. Januar 1914.

Namens des Kreis-ausschusses.

Der Vorsitzende.

v. Marx.

Bad Homburg v. d. G., den 7. Januar 1914.

An die Polizeiverwaltungen der Kreise.

Am 1. Januar 1914 ist das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (R.-G.-Bl. S. 583) in Kraft getreten, das gegenüber den bisherigen Vorschriften in vielerlei Hinsicht Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat.

Als brauchbares Hilfsmittel zur Information wird das im Verlage von Carl Heymann in Berlin erschienene Buch „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913“ von Th. Meyer (Preis geb. 3 Mk.) dienen können. Ich bin bereit Bestellungen auf das Buch bis zum 20. d. Mts. zu vermitteln.

Der Königliche Landrat, v. Marx.